

Thun, im Juni 2022

Merkblatt Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge

Wer hat Anspruch auf Inkassohilfe?

- Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Ausbildung
- Getrenntlebende und geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten
- Partnerinnen und Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Voraussetzung ist, dass ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt.

Wo erhalte ich Inkassohilfe?

Wenn Sie Wohnsitz in Thun haben, wird die Inkassohilfe von der Abteilung Soziales der Stadt Thun erbracht.

Was muss ich tun, damit ich Inkassohilfe erhalte?

Damit Sie Unterstützung bei der Durchsetzung des Unterhaltsbeitrages erhalten, müssen Sie bei der Abteilung Soziales der Stadt Thun, Alimentenhilfe, ein Gesuch um Inkassohilfe einreichen. Die Gesuchunterlagen sind auf der Webseite der Stadt Thun abrufbar (www.thun.ch/alimentenhilfe) oder können Ihnen von der Abteilung Soziales der Stadt Thun per Post zugestellt werden.

Das Gesuch kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird.

Welche Unterstützung erhalte ich von der zuständigen Fachstelle?

Die Fachstelle Alimentenhilfe leitet die geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe ein. Sie nimmt die Zahlungen der verpflichteten Person entgegen und leitet diese an Sie weiter.

Was kostet die Inanspruchnahme der Inkassohilfe?

Bei der Inkassohilfe für nahehelichen Unterhalt verlangt die Abteilung Soziales Thun eine Kostenbeteiligung, sofern die Person über die erforderlichen Mittel verfügt. Für alle anderen berechtigten Personen ist die Inkassohilfe unentgeltlich.